



Verwaltungshandbuch – Teil 1
A-Rundschreiben

Prüfungsordnungen 1.6

veröffentlicht am: 08.06.11

Fakultät für Naturwissenschaften

**Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang**

Physik

vom

02.02.2011

Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. Mai 2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 16. Juli 2010 (GVBl. LSA S. 436).

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Zulassung zum Studium
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und Beisitzende
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Leistungsnachweise
- § 9 Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 10 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen
- § 11 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen / Fristen, Nachteilsausgleich, Schutzbestimmungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten
- § 13 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 14 Zusatzprüfungen

II. Master-Abschluss

- § 15 Anmeldung zur Master-Arbeit
- § 16 Ausgabe des Themas und Abgabe der Master-Arbeit
- § 17 Bewertung der Master-Arbeit und Verteidigung
- § 18 Wiederholung der Master-Arbeit und der Verteidigung zur Master-Arbeit
- § 19 Gesamtergebnis der Master-Prüfung
- § 20 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 21 Urkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 24 Ungültigkeit der Prüfungsleistungen
- § 25 Entscheidungen, Widerspruchsverfahren
- § 26 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses
- § 27 Inkrafttreten

Anlage

Prüfungsplan

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Prüfungsordnung regelt die Prüfungen und den Abschluss im Masterstudiengang Physik an der Fakultät für Naturwissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität.

(2) Der Studiengang ist konsekutiv und wird dem Profiltyp „forschungsorientiert“ zugeordnet. Er ist als Vollzeitstudium konzipiert. Es besteht die Möglichkeit eines individuellen Teilzeitstudiums gemäß der Satzung zum Teilzeitstudium der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

§ 2

Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Master-Prüfung vier Semester. Der Masterabschluss besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen und der Master-Arbeit mit der Verteidigung. Das Studium ist in der Weise gestaltet, dass es in der Regelstudienzeit erfolgreich abgeschlossen werden kann.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut. Module können aus Teilmodulen bestehen. Für jedes Modul ist mindestens eine Prüfungsleistung gemäß § 9 zu erbringen. Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul/Teilmodul wird eine bestimmte Anzahl von Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen 120 Credit Points nachgewiesen werden. Die Module, die Prüfungsleistungen und die Zuordnung der Credit Points zu den einzelnen Modulen sind dem in der Anlage enthaltenen Prüfungsplan zu entnehmen.

(3) Modulprüfungen können vor Ablauf des im Prüfungsplan angegebenen Semesters abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur jeweiligen Prüfungsleistung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

§ 3

Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Ablegen aller erforderlichen Prüfungen einschließlich Master-Arbeit und Verteidigung verleiht die Otto-von-Guericke-Universität für den Abschluss im Masterstudiengang Physik den akademischen Grad

**„Master of Science“,
abgekürzt: „M. Sc.“.**

§ 4

Zulassung zum Studium

Die Zulassungsvoraussetzungen sind in der Studienordnung für den Masterstudiengang Physik geregelt.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Naturwissenschaften einen Prüfungsausschuss. Er besteht aus in der Regel fünf Mitgliedern; das vorsitzende Mitglied, das stellvertretend vorsitzende Mitglied und ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen, Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen bestellt, ein Mitglied wird aus der Gruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden bestellt.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle widerruflich auf das vorsitzende Mitglied übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. Der oder die Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss fortlaufend über seine oder ihre Tätigkeit.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters oder der Stellvertreterin. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt bei

der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

(4) Die Amtszeit des studentischen Mitgliedes beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Verlängerung der Amtszeit ist möglich.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachter oder als Beobachterin teilzunehmen.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst tätig sind, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Zur Unterstützung der Arbeit des Prüfungsausschusses besteht an der Fakultät ein Prüfungsamt.

§ 6

Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Zu Prüfenden dürfen nur Professoren und Professorinnen, Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen, Privatdozenten und Privatdozentinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen bestellt werden. Davon abweichend kann im Ausnahmefall auch anderen am Ausbildungsprozess beteiligten Lehrkräften die Berechtigung zur Abnahme von Prüfungen vom Prüfungsausschuss erteilt werden, wenn sie zur selbstständigen Lehre im zu prüfenden Modul beauftragt sind. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens einen Master-Abschluss in Physik oder einen vergleichbaren Abschluss besitzt.

(2) Studierende können für mündliche Prüfungen und die Master-Arbeit Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch. Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekanntgegeben werden.

(3) Für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen sind zwei Prüfende zu bestellen. Stellt der Prüfungsausschuss für einen Prüfungstermin fest, dass auch unter Einbeziehung aller gemäß Absatz 1 zur Prüfung Befugten die

durch eine Bestellung bedingte Mehrbelastung der Betroffenen unter Berücksichtigung ihrer übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar wäre oder zwei Prüfende nicht vorhanden sind, kann er beschließen, dass für diesen Prüfungstermin die betreffenden schriftlichen Prüfungsleistungen nur von einem oder einer Prüfenden bewertet werden. Der Beschluss ist den Studierenden bis spätestens zwei Wochen vor Antritt zur Prüfung mitzuteilen.

(4) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(5) Für die Prüfenden und Beisitzenden gilt § 5 Abs. 6 entsprechend.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Studiengängen an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Die Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im Inhalt, im Umfang und in den Anforderungen dem jeweiligen Studiengang der Otto-von-Guericke-Universität im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Die Anrechnung mit Auflagen ist möglich.

(3) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im Ausland werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen von Studiengängen an ausländischen Hochschulen sind die Lissabon-Konvention vom 11.11.1997, die von der Kultusministerkonferenz und von der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Regelungen und Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen bzw. Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bewertungsgrundlage ist, soweit beiderseitig angewandt, das European Credit Transfer System (ECTS).

(4) Bei der Anrechnung von Prüfungsleistungen werden die ECTS–Noten, falls vorhanden, übernommen und auf dem Zeugnis ausgewiesen. Bei der Berechnung der Gesamtnote werden sie nicht einbezogen.

(5) Bei vergleichbaren Notensystemen werden die Noten übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen.

§ 8

Leistungsnachweise

(1) Als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung können Leistungsnachweise gefordert werden.

(2) Leistungsnachweise sind im anliegenden Prüfungsplan als solche gekennzeichnet. Die Bedingungen für ihren Erwerb sind von dem Hochschullehrer oder der Hochschullehrerin zu Beginn der Veranstaltung bekannt zu geben.

(3) Nichtbestandene Leistungsnachweise gemäß Abs. (1) können durch Wiederholung des zugehörigen Teilmoduls so oft wiederholt werden, wie das ohne unzulässige Überschreitung der Regelstudienzeit gemäß § 11 möglich ist. Abweichend davon ist eine Wiederholung im selben Teilmodul möglich, wenn dies in den Bedingungen für den Erwerb des Leistungsnachweises gemäß Abs. (2) formuliert wurde. In der Regel ist das nur bei Teilmodulen möglich, die selbst nicht durch eine schriftliche Prüfung abgeschlossen werden.

§ 9

Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Folgende Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind möglich:

1. Schriftliche Prüfung unter Aufsicht/Klausur (K) (Abs. 2)
2. Mündliche Prüfung (M) (Abs. 3)
3. Leistungen im Übungssystem einer Lehrveranstaltung (ÜL) (Abs. 4)
4. Seminarvortrag (SV) (Abs. 5)
5. Abschlussgespräch (AG) (Abs. 6)

(2) In einer Klausur sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgabenstellungen aus dem Bereich des Moduls, auf das sich die Klausurarbeit bezieht, sachgemäß bearbeiten und geeignete Lösungswege finden können. Klausurarbeiten sind gemäß §6 (3) durch zwei Prüfungsberechtigte zu korrigieren. Vorkorrekturen durch wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind dabei möglich. Über Hilfsmittel, die bei einer Klausur benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben. Die Kriterien der Prüfungsbewertung sollen offengelegt werden. Die Noten sind in der Regel innerhalb von vier Wochen bekannt zu geben.

(3) In einer mündlichen Prüfung soll der oder die Studierende nachweisen, dass er oder sie über ausreichendes Wissen im Prüfungsgebiet verfügt, Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Im Rahmen der mündlichen Prüfung können auch Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird. Eine mündliche Prüfung wird vor zwei/mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer prüfenden Person in Gegenwart eines Beisitzers oder einer Beisitzerin abgelegt. Der Beisitzer oder die Beisitzerin ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von allen Prüfenden und dem oder der Beisitzenden zu unterschreiben. Die Note ist dem oder der Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) Leistungen im Übungssystem einer Lehrveranstaltung dienen dem Nachweis, dass die Studierenden die in der Vorlesung vermittelten Methoden und Kenntnisse auf konkrete Aufgabenstellungen anwenden können. Dies kann geschehen durch das selbstständige erfolgreiche Lösen regelmäßig gestellter Übungsaufgaben, eine Präsentation, eine schriftliche Hausarbeit, ein Fachgespräch mit dem oder der Lehrenden, schriftliche Leistungskontrollen oder Kombinationen hiervon.

(5) In einem Seminarvortrag sollen die Studierenden ein fachlich abgegrenztes physikalisches Thema, in das sie sich selbständig eingearbeitet haben, in

einem Vortrag präsentieren. Es kann auch eine zusätzliche schriftliche Ausarbeitung gefordert werden.

(6) In der Prüfungsform Abschlussgespräch sollen die Studierenden durch Diskussionsbeiträge in der Gruppe zeigen, dass sie die Zusammenhänge der im Modul behandelten Thematik erkennen und Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen.

(7) Die Prüfungsleistungen unter (4) und (6) werden nur mit bestanden oder nicht bestanden bewertet. Die zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in den Modulbeschreibungen festgelegt und werden zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

(8) Prüfungen in der Verantwortung anderer Fakultäten unterliegen hinsichtlich Vorleistungen, Form, Dauer und Bewertung den Regularien dieser Fakultäten.

(9) Sofern Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft machen, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Krankheit nicht in der Lage sind, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihnen durch den Prüfungsausschuss die Möglichkeit einzuräumen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen zu können.

§ 10

Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende dieses Studienganges, die die jeweilige Prüfungsleistung noch nicht erfolgreich absolviert haben, können als Zuhörer oder Zuhörerinnen bei mündlichen Prüfungen (§ 9 Abs. 3) zugelassen werden, sofern sie nicht selbst zu dieser Prüfungsleistung angemeldet sind. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studierenden. Auf Antrag eines oder einer zu prüfenden Studierenden sind die Zuhörer und Zuhörerinnen nach Satz 1 auszuschließen.

§ 11

Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen / Fristen, Nachteilsausgleich, Schutzbestimmungen

(1) Zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann zugelassen werden, wer an der Otto-von-Guericke-Universität immatrikuliert ist.

(2) Die Studierenden beantragen die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen und den Wiederholungsprüfungen innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraumes und in der festgelegten Form. Bei Nichteinhaltung der Meldefrist ist eine Zulassung zur Prüfung ausgeschlossen, sofern nicht der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des oder der Studierenden Abweichendes beschließt.

(3) Modulprüfungen finden studienbegleitend, d.h. in der Regel während oder direkt nach Abschluss der Lehrveranstaltung(en) statt. Der Antrag auf Zulassung ist für jede Prüfung spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin zu stellen. Probeklausuren können angeboten und auf Wunsch des oder der Studierenden bei der Bildung der Gesamtnote berücksichtigt werden. Prüfungstermine werden vom zuständigen Prüfungsamt mindestens vier Wochen vor Beginn der Prüfungen bekannt gegeben oder können bei mündlichen Prüfungen auch direkt mit dem Prüfer vereinbart werden. Es muss gewährleistet sein, dass Studierende nicht am selben Tag mehrere schriftliche Prüfungen abzulegen haben. Modulprüfungen können vor Ablauf des im Prüfungsplan angegebenen Semesters abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur jeweiligen Prüfungsleistung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(4) Der Antrag kann bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin zurückgenommen werden. Im Falle des Rücktritts ist die Zulassung zu einem späteren Prüfungstermin erneut fristgerecht zu beantragen.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Sie ist zu versagen, wenn:

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Prüfungsleistung endgültig „nicht bestanden“ wurde oder
3. endgültig als „nicht bestanden“ gilt.

Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich gemäß § 26.

(6) Die Prüfungen zu den Pflichtmodulen und Wahlpflichtmodulen in Physik sind bis zum Ende des im Prüfungsplan angegebenen Semesters (siehe Anlage) abzulegen. Wird diese Frist um mehr als ein Jahr überschritten, gelten die noch nicht abgelegten Prüfungen dieser Module als erstmalig nicht bestanden. Dies gilt nicht, falls der oder die Studierende nachweist, dass er bzw. sie die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.

(7) Überschreitet die oder der Studierende die Regelstudienzeit um mehr als vier Semester, gilt der Master-Abschluss als endgültig nicht bestanden.

(8) Kann der oder die Studierende glaubhaft machen, dass er oder sie die in Abs. 6 und 7 genannten Fristüberschreitungen nicht zu verantworten hat, so kann der Prüfungsausschuss diese Fristen auf Antrag unter Auflagen verlängern.

(9) Behinderten Studierenden kann Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Zu diesem Zweck können auch Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder das Erbringen von Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form genehmigt werden. Behindert ist, wer wegen einer länger andauernden oder ständigen körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. Die Hochschule kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes erfolgt. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag sollte spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.

(10) Die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sind bei der Anwendung dieser Prüfungsordnung, insbesondere bei der Berechnung von Fristen, zweckentsprechend zu berücksichtigen und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen.

(11) Studierende, die beurlaubt worden sind, können während der Beurlaubung freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. Auf schriftlichen, an den Prüfungsausschuss gerichteten Antrag ist die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung während des Beurlaubungszeitraumes möglich.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden bewertet. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen soll die Bewertung spätestens vier Wochen nach der Prüfungsleistung bekannt gegeben werden.

(2) Zur Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note		
1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind. Besteht eine Modulprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so entspricht die Modulnote der Note der Prüfungsleistung. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ist die Modulnote das auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma abgeschnittene, gegebenenfalls gewichtete, arithmetische Mittel der Noten der Prüfungsleistungen im Modul, abweichend von der Festlegung in Absatz 2. Die Wichtungen für die einzelnen Module sind gegebenenfalls dem

anliegenden Prüfungsplan zu entnehmen bzw. sie ergeben sich aus dem Verhältnis der Anteile der Credit Points des entsprechenden Moduls.

(4) Bei der Bildung einer Note nach dem Durchschnitt wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Das Prädikat lautet:

Bei einer Durchschnittsnote	Prädikat
bis einschließlich 1,5	sehr gut
von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
ab 4,1	nicht ausreichend

(5) Die Credits werden mit bestandener Modulprüfung erworben. Wird ein Modul durch Prüfungsleistungen gemäß § 9 Abs. 4 oder 6 abgeschlossen, so erhält der oder die Studierende die Credits gegen Vorlage der erforderlichen Nachweise.

(6) Die deutsche Note soll mit einer ECTS-Note ergänzt werden.

§ 13

Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Prüfungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden.

(2) Die erste Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt nach Nichtbestehen der Prüfung abzulegen, sofern nicht dem oder der Studierenden wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wurde. Für die Wiederholungsprüfung ist erneut eine Anmeldung innerhalb der Fristen gemäß §11 (2) oder §11 (3) erforderlich. Für die Bewertung gilt § 12 entsprechend.

(3) Die zweite Wiederholungsprüfung ist spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung abzulegen, sofern nicht dem oder der Studierenden wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wurde. Dazu ist erneut eine Anmeldung innerhalb der Fristen gemäß §11 (2) oder §11 (3) erforderlich. Die zweite Wiederholungsprüfung ist in der Regel mündlich abzulegen. Eine erfolgreich bestandene zweite Wiederholung einer Prüfung ist mit „ausreichend“ zu bewerten.

(4) Im gleichen oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, sind auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen.

(5) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

§ 14

Zusatzprüfungen

(1) Studierende können auch in weiteren als den im anliegenden Prüfungsplan vorgeschriebenen Modulen Prüfungen ablegen.

(2) Das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird auf Antrag des oder der Studierenden in das Zeugnis oder in Bescheinigungen aufgenommen. Bei der Errechnung von Durchschnittsnoten und der Festsetzung der Gesamtnote werden die Ergebnisse von Zusatzprüfungen nicht einbezogen.

II. Master-Abschluss

§ 15

Anmeldung zur Master-Arbeit

(1) Zur Master-Arbeit wird nur zugelassen, wer an der Otto-von-Guericke-Universität im Masterstudiengang Physik immatrikuliert ist und mindestens 60 Credit Points erreicht hat.

(2) Studierende beantragen die Zulassung zur Master-Arbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss.

(3) Ein Rücktritt von der Meldung zur Master-Arbeit ist vor Beginn der Bearbeitungszeit möglich. Im Fall des Rücktritts ist die Zulassung zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu beantragen.

§ 16

Ausgabe des Themas und Abgabe der Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit soll zeigen, dass der oder die Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten. Die Ausgabe des Themas hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Master-Prüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(2) Das Thema der Master-Arbeit wird von einer gemäß § 6 Abs. 1 bestellten prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut. Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einer in einem Unternehmen oder einer Forschungseinrichtung wissenschaftlich arbeitenden Person vorgeschlagen werden, die nicht dem obengenannten Personenkreis angehört. Diese Person wird im Folgenden entsprechend wie eine prüfungsberechtigte Person behandelt.

(3) Den Studierenden soll Gelegenheit gegeben werden, für das Thema und die Aufgabenstellung der Master-Arbeit Vorschläge zu unterbreiten. Dem Vorschlag des oder der Studierenden soll nach Möglichkeit entsprochen werden. Er begründet keinen Rechtsanspruch. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der oder die Studierende in angemessener Frist ein Thema für eine Master-Arbeit erhält. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas der Master-Arbeit ist beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

(4) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Master-Arbeit beträgt bis zu 6 Monate. Besucht der Studierende parallel Lehrveranstaltungen, dann verlängert sich diese Zeit um zwei weitere Monate.

(5) In begründeten Ausnahmefällen, z.B. bei nachgewiesener Krankheit des oder der Studierenden verlängert sich die Bearbeitungszeit der Master–Arbeit um maximal 3 Monate. Ein durch Überschreiten dieser Verlängerungszeit abgebrochener Versuch ist nicht auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen.

(6) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(7) Bei der Abgabe der Master–Arbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben.

(8) Die Master–Arbeit ist fristgemäß in 3–facher Ausfertigung im Prüfungsamt einzureichen, der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird sie nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Einen Antrag auf Verlängerung der Abgabefrist kann der oder die Studierende nach Stellungnahme der betreuenden Person bis drei Wochen vor Ablauf der Frist beim Prüfungsausschuss stellen.

§ 17

Bewertung der Master–Arbeit und Verteidigung

(1) Die Master–Arbeit soll innerhalb von vier Wochen nach Abgabe schriftlich begutachtet und gemäß §12 Abs. 2 bewertet werden. Das Bewertungsverfahren einschließlich der Verteidigung soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(2) Dazu werden zwei prüfungsberechtigte Personen als Gutachter bestellt, von denen einer der Betreuer oder die Betreuerin der Arbeit ist. Mindestens einer der beiden Gutachter muss Mitglied der Fakultät für Naturwissenschaften aus den physikalischen Instituten sein. Einer der Gutachter sollte Hochschullehrer sein.

(3) Benoten beide Gutachter die Master–Arbeit mit mindestens „ausreichend“, so findet eine Verteidigung statt. Benoten beide Gutachter die Master–Arbeit mit „nicht ausreichend“, so ist die Master–Arbeit insgesamt nicht bestanden und es findet keine Verteidigung statt. Benotet einer der Gutachter die Master–Arbeit mit „nicht ausreichend“ und der andere Gutachter mindestens mit

„ausreichend“, so holt der Prüfungsausschuss ein drittes Gutachten von einer prüfungsberechtigten Person der Fakultät für Naturwissenschaften ein. Bewertet auch das dritte Gutachten die Master-Arbeit mit „nicht ausreichend“, so ist die Master-Arbeit insgesamt nicht bestanden und es findet keine Verteidigung statt. Bewertet das dritte Gutachten die Arbeit mindestens mit „ausreichend“, so werden im Weiteren nur die beiden positiven Gutachten berücksichtigt.

(4) Für die Verteidigung bildet der Prüfungsausschuss eine Prüfungskommission, der neben den beiden Gutachtern eine weitere prüfungsberechtigte Person der Fakultät für Naturwissenschaften aus den physikalischen Instituten sowie ein sachkundiger Beisitzer oder eine sachkundige Beisitzerin angehören.

(5) In der Verteidigung soll der oder die Studierende nachweisen, dass er oder sie in der Lage ist, die Arbeitsergebnisse aus der selbstständigen wissenschaftlichen Bearbeitung eines Fachgebietes zu verteidigen. Die Verteidigung dauert ca. 50 Minuten. Der oder die Studierende soll das Thema der Master-Arbeit und die damit verbundenen Probleme und Ergebnisse in circa 20 Minuten (Vortrag) darstellen und diesbezügliche Fragen beantworten. Er oder sie kann vor der Verteidigung Einsicht in die Gutachten zu seiner bzw. ihrer Master-Arbeit nehmen.

(6) Die bestellten Prüfer und Prüferinnen legen eine Note für die Verteidigung fest. Kann kein Einvernehmen erzielt werden, so wird das arithmetische Mittel der Notenvorschläge gebildet. Für die Bewertung der Verteidigung gilt § 12 entsprechend.

(7) Die Verteidigung ist bestanden, wenn sie von den Prüfenden mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Bei einer Bewertung mit „nicht ausreichend“ richtet sich die Wiederholung nach den Bestimmungen des § 18.

(8) Die Gesamtnote der Master-Arbeit wird zu je einem Drittel aus den beiden Gutachten und der Note der Verteidigung gebildet.

§ 18

Wiederholung der Master-Arbeit und der Verteidigung zur Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden. Das neue Thema der Master-Arbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten, ausgegeben.

(2) Eine Rückgabe des Themas bei einer Wiederholung der Master-Arbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der Anfertigung der ersten Master-Arbeit Gebrauch gemacht wurde.

(3) Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig. Die Wiederholung einer bestandenen Master-Arbeit ist ausgeschlossen.

(4) Die Verteidigung der Master-Arbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, höchstens zweimal und innerhalb von zwei Monaten wiederholt werden.

(5) Die Wiederholung einer bestandenen Verteidigung der Master-Arbeit ist ausgeschlossen.

§ 19

Gesamtergebnis der Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung setzt sich aus allen studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule und der Master-Arbeit mit der Verteidigung zusammen. Sie ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen erfolgreich absolviert sind.

(2) Zur Berechnung der Gesamtnote der Master-Prüfung werden die benoteten studienbegleitenden Prüfungsleistungen und die Master-Arbeit mit der Verteidigung herangezogen. Dabei wird jedes eingehende Modul mit einem Gewichtungsfaktor versehen, der sich aus dem Produkt der zugehörigen Credits und einem Anrechnungsfaktor (vergleiche Prüfungsplan) ergibt. Die Gesamtnote berechnet sich dann mittels des entsprechend der Gewichtungsfaktoren gebildeten Durchschnitts der eingehenden Modulnoten, abweichend von der Festlegung in § 12, Absatz 2. § 12, Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(3) Bei überragenden Leistungen (Notendurchschnitt nicht schlechter als 1,2; Master-Arbeit 1,0) wird das Prädikat

„mit Auszeichnung bestanden“

erteilt.

(4) Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Master-Arbeit nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

§ 20

Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Master-Prüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben und mit dem Siegel der Otto-von-Guericke-Universität zu versehen. In das Zeugnis werden die Noten der geprüften Module, die Note der Master-Arbeit und die Gesamtnote der Master-Prüfung aufgenommen. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Master-Arbeit, die Namen der Gutachter sowie – auf Antrag des Prüflings – das Ergebnis der Prüfungen von Zusatzmodulen und die bis zum Abschluss der Master-Prüfung benötigte Studiendauer.

(2) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement.

(3) Ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss dem oder der Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(4) Verlassen Studierende die Hochschule oder wechseln sie den Studiengang, so wird ihnen auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. Im Falle des Absatzes 3 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungsleistungen aus sowie ferner, dass die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag erhalten Studierende

im Falle von Absatz 3 eine Bescheinigung, welche lediglich die erbrachten Prüfungsleistungen ausweist.

§ 21 Urkunde

(1) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin werden der Studiengang und die Verleihung des Master-Grades beurkundet.

(2) Die Urkunde wird von dem Dekan oder der Dekanin der Fakultät für Naturwissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Otto-von-Guericke-Universität versehen.

(3) Auf Antrag erfolgt eine Übersetzung der Urkunde in die englische Sprache.

III. Schlussbestimmungen

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Studierenden wird auf Antrag beim Prüfungsausschuss nach Abschluss einer Modulprüfung oder der Master-Prüfung, jeweils binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Bekanntgabe des Ergebnisses, Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bewertungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Nach Aushändigung des Zeugnisses ist ein schriftlicher Antrag innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 23

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der oder die Studierende ohne triftigen Grund:

- zu einem für ihn oder sie bindenden Prüfungstermin nicht erscheint,
- nach Beginn einer Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
- die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erfolgt dieses nicht, ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ zu bewerten. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Bei Anerkennung der Gründe ist die Prüfungsleistung zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erbringen, sofern der Prüfungsausschuss nicht eine hiervon abweichende Regelung beschließt.

(3) Versucht der oder die Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann durch den Prüfenden oder die Prüfende oder den Aufsichtsführenden oder die Aufsichtführende von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Falle ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ zu bewerten. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den oder die Studierende von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin aus von dem oder der zu prüfenden Studierenden zu vertretenden Gründen nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 24

Ungültigkeit der Prüfungsleistungen

(1) Hat ein Studierender oder eine Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass hierüber eine Täuschung beabsichtigt war, und wird die Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte. Den betreffenden Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit vor dem Prüfungsausschuss zu geben.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 20 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 25

Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Alle Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden und einen Verwaltungsakt darstellen, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und gemäß § 41 VwVfG LSA bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dem betreffenden Prüfer oder der betreffenden Prüferin oder den betreffenden Prüfenden zur Überprüfung zu. Wird die Bewertung antragsgemäß verändert, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab.

Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung nur darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. der Prüfer oder die Prüferin von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
4. sich der Prüfer oder die Prüferin von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

§ 26

Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

Entscheidungen und andere nach dieser Prüfungsordnung zu beschließende Maßnahmen, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, die Versagung der Zulassung, die Melde- und die Prüfungstermine und -fristen sowie die Prüfungsergebnisse werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gegeben. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verwaltungshandbuch der Otto-von-Guericke-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Rates der Fakultät für Naturwissenschaften vom 02.02. 2011 und des Senates der Otto-von-Guericke-Universität vom 20.04.2011

Prof. Dr. K. E. Pollmann
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Legende zum Prüfungsplan:

LN = Prüfungsvorleistung

PL = Prüfungsleistung

CP = Credit Points

K = Klausur

M = mündliche Prüfung

SV = Seminarvortrag

MA = Masterarbeit

Anr. = Anrechnungsfaktor

Prüfungsplan Master

Nr.	Pflichtmodule	1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester			Sum	Anr.
		LN	PL	CP	LN	PL	CP	LN	PL	CP	LN	PL	CP		
	Allgemeinphysikalische Fächer												24	1	
1	Festkörperphysik	-	K/M	5									5	1	
2	Spektroskopische Methoden der modernen Physik				-	K/M	5						5	1	
3	Statistik und Quantenstatistik	-	K	9									9	1	
4	Fortgeschrittene Quantenmechanik				1	M	5						5	1	
5	Oberseminar							1	SV	6			6	1	
6	Forschungspraktische Arbeit							1	SV	24			24	1	
7	Master-Arbeit										1	MA+M	30	1	

Wahlpflichtmodule¹⁾

	Phys. Wahlpflichtfach im Rahmen der Vertiefungsrichtung²⁾												24	1
8	Phys. Wahlpflichtfach 1	2	-	8	1	M	4						12	1
9	Phys. Wahlpflichtfach 2	1	-	4	2	M	8						12	1
	Nichtphysikalisches Wahlpflichtfach³⁾⁴⁾												12	1
10	Modul 1	-/1	K/M	4-8									12	1
11	Modul 2				-/1	K/M	4-8						12	1

- 1) Belegung auch in anderen Semestern möglich
- 2) Vertiefungsrichtungen: Halbleiterphysik, Nichtlinearität und Strukturbildung, Soft Matter und Biophysik, Quanten und Felder
- 3) Mindestens 12 CP aus zwei Lehrveranstaltungen
- 4) Bereits für den Bachelorabschluss angerechnete nichtphysikalische Wahlpflichtfächer können nicht wieder verwertet werden